

**Antrag Restmüllmarken für Neugeborene**  
**Antragsformular gemäß RL-Begrüßungsgeld Neugeborene inkl. Anlage 1 –**  
**Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO**

Angaben zum Kind		
Name und Vorname:		
Wohnort:		
Geburtstag:		
Angaben Sorgeberechtigte /Sorgeberechtigten		
<i>Sorgeberechtigte/r 1:</i>		
Name und Vorname:		
Adresse:		
<i>Sorgeberechtigte/r 2:</i>		
Name und Vorname:		
Adresse:		
<i>Kontaktmöglichkeit:</i>		
E-Mail/ Telefon:		
Antrag auf Restmüllmarken (innerhalb der ersten 12 Lebensmonaten)		
Gemäß der RL Begrüßungsgeld Neugeborenen beantrage/n ich/wir die kostenlose Bereitstellung von sechs Restmüllmarken.		
Hinweise		
<p>Je Restmüllmarke/Gebührenmarke für Restabfallsäcke kann ein handelsüblicher Restabfallsack – blauer Sack - bis 120 l entsorgt werden. Dafür kleben Sie bitte die Restmüllmarke auf den zu entsorgenden Sack und stellen diesen zum Entleerungstermin des Restmülls an der gleichen Stelle, wie sonst Ihre Restmülltonne zur Entsorgung bereitsteht, ab oder zusätzlich zu der zu entleerenden Restmülltonne.</p> <p>Die Entsorgungstermine sind im jährlichen Abfallkalender des Landkreises zu entnehmen. Ebenso sind die dort aufgeführten Regeln und Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung zu berücksichtigen und einzuhalten. Im Rahmen der RL Begrüßungsgeld für Neugeborene soll mit den Restmüllmarken das erhöhte Abfallaufkommen durch die Windelentsorgung und den damit erhöhten Entsorgungskosten entgegengewirkt werden.</p>		
<p>Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass die gemachten Angaben der Tatsache entsprechen und die beigefügten Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 12-14 DSGVO (Anlage 1 und unter der Homepage <a href="http://www.neukirch-lausitz.de/datenschutz/">www.neukirch-lausitz.de/datenschutz/</a>) gelesen und zur Kenntnis genommen wurden. Sollte es Hinweise auf Unrichtigkeiten der gemachten Angaben geben, kann dies zur Nichtigkeit des Anspruches oder Rückforderung der Zuwendung führen. Der Ausschluss von künftigen Zuwendungen in Rahmen der RL Begrüßungsgeld Neugeborene wird sich vorbehalten.</p>		
Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1	Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

**Die beantragten sechs Restmüllmarken (Volumen je Sack max. 120 l) wurden dem/den Sorgeberechtigten ausgehändigt.**

Marken erhalten: Neukirch, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

---

Von Gemeinde auszufüllen:

Produkt	Konto	Kostenträger	Betrag	Datum	sachliche/rechnerisch Richtigkeit
---------	-------	--------------	--------	-------	-----------------------------------

# Anlage 1 zum Antrag 'Restmüllmarken für Neugeborene' Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Begrüßungsgeld für Neugeborene

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 20  
01904 Neukirch/Lausitz  
Telefon: 035951 25111  
E-Mail: info@neukirch-lausitz.de

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke  
c/o ITM Gesellschaft für IT-Management mbH  
Bürgerstraße 81  
01127 Dresden  
DSB@itm-dl.de

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir von Ihnen im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Neukirch/Lausitz zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Gewährung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene und Herausgabe von Restmüllmarken erforderlich – personenbezogene Daten, die wir auf Grundlage der Richtlinie bei anderen Stellen (Standesamt) erheben.

Relevante personenbezogene Daten sind vor allem Ihre Stammdaten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift, Kontaktaufnahme (Mailadresse, Telefonnummer), Bankverbindung) und die Ihres Neugeborenen (Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag), die bei der Nutzung der IT-Systeme anfallenden Protokoll Daten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbaren Daten. Hierunter fallen keine besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten, Kopie Schwerbehindertenausweis.).

### Rechtsgrundlage:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weiteren einschlägigen Gesetzen (z.B. Richtlinie der Gemeinde Neukirch/Lausitz zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene)

### **4.1 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m § 26 BDSG)**

Zudem unterliegen wir als Zuwendungsgeber diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (§ 147 AO und § 257 HGB).

### **4.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)**

Ihre Daten werden für die Planung, Berechnung und Auszahlung der jährlichen finanziellen Zuwendung und beantragten Aushändigung von Restmüllmarken im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Neukirch/L. zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene erhoben.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie Quellen

Innerhalb unserer Gemeinde erhalten diejenigen Stellen (die Sachbearbeiterin Gemeindekasse und die mit der Umsetzung der Richtlinie der Gemeinde Neukirch/Lausitz Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene beauftragten Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz) Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen erhalten. Relevante personenbezogene Daten sind Daten und Informationen, die für den Antrag im Antragsformular eingetragen wurden.

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neukirch/Lausitz so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## 8. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- c. Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. D DS-GVO, Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DS-GVO findet sich im Internet unter [www.dsgvo-gesetz.de](http://www.dsgvo-gesetz.de) sowie der Text des BDSG unter [www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/).

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Neukirch/L. zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Bezuschussung von Neugeborenen oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Gemeinde Neukirch/L. benötigt Ihre Daten, um die Bezuschussung im Rahmen der RL-Begrüßungsgeld Neugeborene berechnen und auszahlen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann für Ihr Neugeborenes kein Begrüßungsgeld und die Aushändigung von Restmüllmarken bewilligt werden.

#### **10. automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)**

Zur Begründung, Durchführung und Abwicklung der Bezuschussung von Neugeborenen nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung – einschließlich Profiling – gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber vor der Verarbeitung gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist.

#### **11. Information über Widerspruchsrecht nach Art. 21 (4) DS-GVO**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an den Datenschutzbeauftragten (3.) oder dem Bürgermeister (2.) gerichtet werden.